

Satzung

Über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder vom 26. September 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vom 14. Juni 2016 (GV.NRW.S. 442), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebene und zuletzt veröffentlichte (25.07.2016) Bevölkerungszahl der Stadt Hagen zum 31.12.2015 wurde mit 189.044 beziffert.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) KWahlG NRW beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 100.000, aber nicht über 250.000 die Zahl der zu wählenden Vertreter 58, davon 29 in Wahlbezirken. Die Entwicklung der vergangenen Jahre lässt erwarten, dass auch für die nächste Wahlperiode der Kommunalwahlen 2020 die maßgebliche Bevölkerungszahl der Stadt Hagen über 100.000 und unter 250.000 liegen wird.

§ 1 Anzahl der Vertreter/ Vertreterinnen im Rat

Ab der im Jahre 2020 stattfindenden Kommunalwahl wird die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) KWahlG NRW zu wählenden Vertreter/ Vertreterinnen für den Rat der Stadt Hagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW von bislang 58 um 6 auf 52, davon die Hälfte in Wahlbezirken (von 29 um 3 auf 26) verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 1 dieser Satzung findet erstmals auf die nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung.

Öffentlich bekannt gemacht am 30.09.2016, in Kraft getreten am 01.10.2016

Stand 10/2016